VERORDNUNG
über die Neueinteilung von Allmend

vom 21. Mai 1974

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziger Artikel

1 Grossmehrheitlich stimmt der Korporationsrat dem Antrag des Engeren Rates betreffend Neueinteilung von Allmend in der Gemeinde Göschenen zu.

a) Umwandlung Kuhalp-Schafalp

Die Gebiete Ochsenbörtli, Schwendi, Tregen und Salbiten in der Gemeinde Göschenen werden auf unbestimmte Zeit, d.h. auf Zusehen hin zu Schafalp erklärt.

b) Heimkuhweid-Alpgebiet

Die Regelung betreffend Heimkuhweid Abfrutt, wie sie seit zwei Jahren getroffen wurde, soll beibehalten werden, d.h. die Gebiete Lauenen und Sulz schattenhalb der Gritt seien nebst der ursprünglichen Zweckbestimmung als Heimkuhweide auch als Vorstafel für Voralp und Göscheneralp zu bestimmen und zwar:

1. bis längstens 10. Juli als Alpgebiet (Vorstafel). Sobald aber Voralp und Göscheneralp bestossbar sind, ist der Vorstafel zu räumen,
2. ab frühestens 11. Juli ist der Vorstafel wieder Heimkuhweide und ist als solche zu behandeln,
3. Schneefall in den Alpen Voralp und Göscheneralp erwirkt das Recht, den Vorstafel auch während der Heimkuhweidezeit zu bestossen, solange die Alpen schneebedeckt sind (Schneeflucht zugunsten Voralp und Göscheneralp).

2 Durch die Neueinteilung gemäss lit. b) ist auch die Schönpflicht für die Gebiete Lauenen und Sulz bzw. Heimkuhweide Abfrutt neu zu regeln.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident	Der Korporationsschreiber
Josef Furger	Franz-Xaver Huber